

**Gebührensatzung
der Samtgemeinde Liebenau
für die Friedhöfe der Gemeinde Pennigsehl
(Stand: Juni 2007)**

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber verpflichtet.
- (2) Die Samtgemeinde Liebenau kann statt des Auftraggebers die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.
- (3) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Veranlagung, Fälligkeit und Einrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder der Beantragung der Leistung. Sie wird einen Monat nach der Zusendung des Bescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist. Die Zahlung der Gebühr kann im Voraus gefordert werden.
- (2) Die Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist ausgeschlossen.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Die Samtgemeinde Liebenau kann von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, falls die Erhebung für den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung der Samtgemeinde Liebenau für die Friedhöfe in der Gemeinde Pennigsehl vom 23. Juni 1994 in der Fassung der I. Änderung vom 01.01.2002:

A. Gebühren für das Nutzungsrecht an Gräbern

- | | | |
|------|---|----------|
| I. | Erwerb von Reihengräbern (Nutzungsdauer 30 Jahre) | |
| | a) für Kinder bis zu 5 Jahren und Urnenstätten | 51,00 € |
| | b) für Personen über 5 Jahre | 102,00 € |
| II. | Erwerb von Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 40 Jahre) | |
| | a) mit 2 Grabstellen | 205,00 € |
| | b) ab 3. Grabstelle je | 76,00 € |
| III. | Für die Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden die Gebühren nach Ziff. II in voller Höhe festgesetzt. | |
| IV. | Für die Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 5,10 € je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung erhoben. | |

A. Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| I. | Auswerfen und Schließen des Grabes | |
| | a) je Grab für Kinder bis zu 5 Jahren | 25,00 € |
| | b) je Grab bei Verstorbenen über 5 Jahre | 117,00 € |
| II. | a) Umbetten von Personen über 5 Jahre auf einen anderen Friedhof | 235,00 € |
| | b) von Kindern bis 5 Jahren auf einen anderen Friedhof | 51,00 € |
| | c) von Personen über 5 Jahre innerhalb des gleichen Friedhofs | 352,00 € |
| | d) von Kindern bis zu 5 Jahren innerhalb des gleichen Friedhofs | 76,00 € |

C. Pflege und Unterhaltungsgebühren

Für die für diese öffentlichen Einrichtungen notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten wird je Grabstelle vom Gebührenpflichtigen ein jährlicher Betrag von 5,10 € erhoben, wobei als Höchstsatz ein Betrag von jährlich 51,00 € festgesetzt wird.

D. Aufstellen von Grabdenkmälern und Einfassungen 31,00 €

E. Zulassung von Gewerbetreibenden

Für das Ausstellen der Berechtigungskarte für Arbeiten auf dem Friedhof 51,00 €

F. Umschreiben von Nutzungsrechten

Für das Umschreiben von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 10,00 €

G. Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) für Beerdigungen und Trauungen	51,00 €
b) für Taufen außerhalb des Gottesdienstes	38,00 €
c) für alleinige Benutzung der Leichenkammer	26,00 €
d) für alleinige Benutzung des Andachtsraumes	36,00 €